

Merkblatt

zur Umsatzsteuersenkung für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

1. Allgemeines

Am 03.06.2020 wurde das Konjunkturpaket zur Stärkung der Binnennachfrage beschlossen.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Minderung des regulären Steuersatzes von 19 % auf 16 % und des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % befristet auf ein halbes Jahr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Im nachfolgenden Text möchten wir Ihnen die wesentlichen Folgen dieser Minderung und anschließender Erhöhung im Umsatzsteuersystem darstellen.

Die jetzt umgesetzte Änderung bei den Umsatzsteuersätzen ist einmalig: Zum ersten Mal seit Einführung des heute gültigen Umsatzsteuersystems mit Vorsteuerabzugsberechtigung kommt es zu einer Absenkung des Umsatzsteuersatzes. Einmalig ist auch, dass eine flächendeckende Änderung des Steuersatzes bei der Umsatzsteuer nur für eine kurze Zeit Anwendung finden soll. Die auf einen kurzen Zeitraum beschränkte Absenkung des Steuersatzes stellt die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen.

Einerseits entstehen Einmal-Effekte in organisatorischer Hinsicht aufgrund der Umstellung von EDV-Programmen (einschl. Stammdatenänderung) oder des Zahlungsverkehrs (Daueraufträge, Lastschriftverfahren und Dauerbelege). Andererseits ist es für die Unternehmen besonders wichtig, sich mit den Neuregelungen vertraut zu machen, um damit eine ausreichende sichere Grundlage für strategische Entscheidungen zu erhalten und frühzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Bitte überlegen Sie daher strategisch für Ihr Unternehmen, in welchen Bereichen sich Auswirkungen bezogen auf die Änderungen der Umsatzsteuersätze ergeben.

Sprechen Sie die organisatorischen Dinge ggf. mit Ihrem EDV-Partner oder Lieferanten ab. Korrigieren Sie sämtliche von der Umsatzsteuersenkung betroffenen organisatorischen Hilfsmittel wie Preislisten, Angebotslisten, Speisekarte, etc.

Werden Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger ausgeführt, gilt die Empfehlung die Leistung möglichst in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 auszuführen.

2. Allgemeine Grundsätze zur Neuregelung

Die Änderung des Steuersatzes ist auf Lieferungen oder Leistungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 vorgenommen werden. Maßgebend ist also stets der Zeitpunkt, in dem die Leistungen ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass **nicht** der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes für die Bestimmung des maßgeblichen Steuersatzes maßgebend ist. Ebenso wenig ist der Zeitpunkt der Rechnungserteilung maßgebend.

Bei einer Lieferung wird die Leistung ausgeführt mit **Einigung und Übergabe** der Ware. Bei einer sonstigen Leistung, wie z. B. Vermietungstätigkeit oder Dienstleistung wird die Leistung ausgeführt mit **Abschluss der Erbringung der Leistung**. Ist eine Leistung wirtschaftlich teilbar und werden für diese Teilleistungen gesonderte Entgelte vereinbart, so ist hierfür die jeweilige Teilleistung maßgebend.

Beispiel 1

A hat an Unternehmer B einen Gewerberaum für monatlich 200 € zzgl. Umsatzsteuer vermietet. Die Miete wird monatlich geleistet.

Lösung

Es handelt sich hierbei um eine Vermietungsleistung, die in monatlichen Teilleistungen erbracht wird. Für die Monate Juli 2020 bis Dezember 2020 entsteht mithin eine Umsatzsteuer von 16 %. Ab Januar 2021 beträgt die Umsatzsteuer wieder 19 %.

Beispiel 2

Bauunternehmer A hat im Januar 20 den Auftrag erhalten, einen Rohbau zu erstellen. Er hat diesen Rohbau zu einem Wert von 100.000 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer angeboten. Bis zum 30.06.2020 hat der Bauunternehmer eine Auftragssumme von 50.000 € verbaut und dies auch gegenüber dem Bauherrn abgerechnet. Die endgültige Fertigstellung ist am 31.10.2020.

Lösung

Für das gesamte Bauvorhaben entsteht eine Umsatzsteuer von 16 %, da das fertige Werk erst mit Einigung und Übergabe am 31.10.2020 erbracht wurde. Soweit der Unternehmer im ersten Halbjahr 2020 für die Abschläge 19 % erhoben hat, muss er im Rahmen der Schlussrechnung die verbliebenen 3 % gutschreiben. Der Rechnungsbetrag lautet also 100.000 € zzgl. 16 % Umsatzsteuer 16.000 € = Gesamtrechnungsbetrag 116.000 €.

3. Maßgabe: Leistungsdatum

Werden im zweiten Halbjahr 2020 Rechnungen gestellt für Leistungen, die bis zum 30.06.2020 erbracht waren, so ist die Mehrwertsteuer von 19/ 7 % zu erheben. Werden Anfang 2021 Rechnungen gestellt für Leistungen, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbracht wurden, so ist der verminderte Mehrwertsteuersatz von 16/ 5 % zu erheben.

Beispiel

Der Malermeister B hat im April 2020 den Auftrag erhalten, eine Fassade zu dämmen und zu streichen. Diesen Auftrag bringt er noch im Juni 2020 zu Ende. B hat den Umsatz mit einem Mehrwertsteuersatz von 19 % zu anzusetzen, da die Leistung bis zum 30.06.2020 erbracht wurde und zu diesem Zeitpunkt noch die Mehrwertsteuer von 19 % gilt.

Abwandlung

B hat seine Arbeiten bis zum 30.06.2020 fertig gestellt. Die Abnahme erfolgt aber erst am 03.07.2020.

Da die Abnahme erst im Juli 2020 erfolgt ist und die Leistung erst mit Fertigstellung und Abnahme erfolgt, gilt die Leistung als im Juli 2020 erbracht und der Unternehmer hat den Umsatz mit 16 % zu berechnen.

Wichtig

Unter Umständen entscheiden recht einfache Gestaltungsvarianten darüber, ob eine Mehrwertsteuer von 19 % oder von 16 % entsteht. Dies ist vor allem wichtig für Verbraucher oder Abnehmer, die die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können. Denn soweit der Verbraucher oder Abnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, führt die vorübergehende Minderung der Mehrwertsteuer zu einer definitiv geringeren finanziellen Belastung.

Bitte stimmen Sie daher mit Ihrem Kunden ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Werk fertig gestellt werden soll. Bei einer Unachtsamkeit kann ansonsten passieren, dass der Kunde ungewollt mehr Umsatzsteuer zahlt. Bitte treffen Sie Beweisvorsorge dahingehend, dass Sie beispielsweise die Fertigstellung und Abnahme des fertigen Werkes in Grenzfällen mittels eines Protokolls festhalten (mit Datum und Unterschrift beider Parteien), damit das Datum der Abnahme im Rahmen einer Prüfung auch bewiesen werden kann.

4. Langfristige Verträge und Dauerleistungen

Bei Mietverträgen, Leasingverträgen und ähnlichen Verträgen verändert sich ebenfalls die Mehrwertsteuer vorübergehend von 19 % auf 16 %. Dies bedeutet, dass, soweit Sie beispielsweise Vermieter sind, Sie die Miete um 3 % mindern müssen.

Soweit Sie Leistungsempfänger sind, werden Sie einen um 3 % geringeren monatlichen Umsatzsteuerbetrag zu leisten haben. Die von Ihnen geleistete Umsatzsteuer ist dann gegebenenfalls wieder als Vorsteuer abzugsfähig und kann, soweit eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, wieder als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden. Es wird jedoch nur dann ein Vorsteuerabzug zugelassen, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Die Verträge als Rechnungen weisen im Regelfall einen Mehrwertsteuersatz von 19 % mit Verweis auf den jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz aus.

Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihre sämtlichen Verträge/ Dauerleistungsvereinbarungen in Bezug auf die zutreffende Formulierung prüfen.

Fehlt diese Formulierung, sollte für den Zeitraum vom Juli 2020 bis Dezember 2020 eine Dauermietvereinbarung mit dem abweichenden Steuersatz erstellt werden.

5. Teilleistungen im Baugewerbe, Inanspruchnahme des verminderten Mehrwertsteuersatzes zum Jahresende 2020

Teilleistungen für Baugewerbe liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird.

Solche Teilleistungen kommen u. a. in der Bauwirtschaft im Bereich der Werklieferungen und Werkleistungen vor. Für in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 erbrachte Teilleistungen gilt ein Umsatzsteuersatz von 16 %, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Der Leistungsteil muss wirtschaftlich abgrenzbar sein,
2. der Leistungsteil wurde bis zum 31.12.2020 erbracht (Abnahme bzw. Vollendung),
3. die Vereinbarung über die Zahlung eines Teilentgeltes für den Leistungsteil wurde bis zum 31.12.2020 geschlossen
4. über den Leistungsteil muss eine gesonderte Abrechnung erfolgen und
5. nachprüfbare Unterlagen müssen vorliegen (z. B. Werkvertrag und Leistungsverzeichnis, Bauakte, Stundenlohnzettel der Arbeitnehmer, Besprechungsprotokolle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer).

Beachten Sie: Die vertraglichen Vereinbarungen müssen tatsächlich durchgeführt (z. B. Schriftform bei Abnahme) und die rechtsfolgende Abnahme beachtet werden (vgl. z. B. § 13 VOB/B gleich Beginn der Gewährleistungsfrist). Eine rein steuerliche Abnahme wird nicht anerkannt.

6. Sonstiges

- **Kassensysteme/Rechnungsprogramme:** Die Systeme sind jeweils zum **01.07.2020** und zum **01.01.2021** auf die abweichenden Steuersätze umzustellen.
- **Mitgliedsbeiträge:** Umsatzsteuerpflichtige Mitgliedsbeiträge unterliegen den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.
- **Leasingzahlungen und Leasingsonderzahlungen:** Es hat eine entsprechende Aufteilung auf Teilleistungen zu erfolgen.
- **Jahresboni:** auch hier ist hinsichtlich der Mehrwertsteuersätze aufzuteilen auf das erste und zweite Halbjahr 2020
- **Ausgleichsverpflichtungen:** Es kann aufgrund der Regelung in § 29 UstG bei langfristigen Verträgen zu Ausgleichsverpflichtungen zwischen Leistenden und Leistungsempfänger kommen. Ggfs. wurden in den Verträgen abweichende Vereinbarungen getroffen.
- **Kleinbetragsrechnungen:** Der Steuersatz muss angepasst werden, damit kein unrichtiger Steuerausweis entsteht.

- **Gutscheine:** Seit Januar 2019 ist zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden. Bei den Einzweckgutscheinen entsteht die Umsatzsteuer bei Ausgabe der Gutscheine, bei den Mehrzweckgutscheinen bei der Einlösung. Um organisatorische Probleme und Rechnungsberichtigungen zu vermeiden, empfiehlt es sich Mehrzweckgutscheine auszugeben.

7. Besonderheit Restaurationsumsätze – ohne Getränke -

Bis 30.6.2020 unterliegen diese Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19 %, ab 1.7.2020 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 5 %, vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %.

Gelsenkirchen, im Juni 2020

Steuerberatung Schneider & Mroz
Partnerschaftsgesellschaft

Gez. Ludger Schneider
Partner

Sachverhalt / Beispiele	5 % 16 %	7 % 19 %
Warenlieferungen bis 30.06.2020		X
Bestellung Ware bis 30.06.2020, Auslieferung 01.07. bis 31.12.2020	X	
Übergabe Ware an Spediteur 01.07. – 31.12.2020, Ankunft beim Kunden ab 01.01.2021	X	
Werklieferung: Abnahme bis 30.06.2020		X
Werklieferung: Vertrag + Beginn + Anzahlungen bis 30.06.2020, Abnahme fertiges Werk 01.07. – 31.12.2020	X	
Schreiner fertigt Möbel: Lieferung + Einbau bis 31.12.2020, Abnahme durch Kunden am 07.01.2021		X
Werklieferung: die Abnahme des fertigen Werks ist entscheidend - bis 30.06.2020 19% / 7% - 01.07.2020 bis 31.12.2020 16% / 5% - ab 01.01.2021 19% / 7%		
Werkleistung: Vertrag + Beginn bis 30.06.2020, Vollendung 01.07. – 31.12.2020	X	
Werkleistung: Vertrag + Beginn bis 31.12.2020, Vollendung nach 01.01.2021		X
Miete/Leasing/Wartungsvertrag II. Halbjahr 2020, Zahlung noch im Juni 2020	X	
Kauf mit Rückgaberecht: Zusendung Ware bis 30.06., Ende Rückgabefrist 01.07. – 31.12.2020		X
Kauf Ware bis 30.06.2020, Umtausch in andere Ware 01.07. – 31.12.2020	X	
Leistung bis 30.06.2020 Zahlungseingang mit Skontoabzug ab 01.07.2020		X
Leistung 01.07. – 31.12.2020, Zahlungseingang mit Skontoabzug ab 2021	X	
Ausgabe Einweckgutschein bis 30.6.2020 oder ab 1.1.2021		X

Essen zum Mitnehmen, Milch + Milchmischgetränke ($\geq 75\%$ Milchanteil) zum Mitnehmen: bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021 ab 01.07. – 31.12.2020	5 %	7 %
Essen vor Ort / Lieferservice mit Zusatzleistungen: bis 30.06.2020 oder ab 01.07.2021 01.07. – 31.12.2020 01.01. – 30.06.2021	5 %	19 % 7 %
Getränke außer Milch + Leitungswasser: bis 30.06.2020 oder ab 01.01.2021 01.07. – 31.12.2020	16 %	19 %